

# Vereinsatzung des FC Stern München 1919 e.V.

eingetragen im VR-Nr. 6565 am 03.Mai 1996

## § 1

Der Verein führt den Namen „Fussball-Club Stern München e.V.“

Das Gründungsjahr ist 1919.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. sowie der entsprechenden Fachverbände. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## § 3

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 77). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- Instandhaltung und Instandsetzung des Vereinseigentums und der ihm anvertrauten Turn- und Sportgeräte.
- Durchführung von Versammlungen, Kursen, Vorträgen und sportlichen Veranstaltungen.
- Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4

a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Versammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines vollen Kalenderjahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in Punkt c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Jahresbeitrag und/oder mit einer Sperre von längstens 12 Monate an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

## § 5

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

## § 6

Der Vorstand besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der/den zweiten Vorsitzende(n)
- dem/der Schatzmeister/in

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die/ zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Bei drei Mitgliedern im Vorstand sind der erste und der zweite Vorsitzende jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Bei mehr als drei Mitgliedern im Vorstand ist der erste Vorsitzende einzeln vertretungsberechtigt. Durch die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall einer der zweiten Vorsitzenden als einzeln vertretungsberechtigt - auch im Sinne des § 26 BGB - zu bestimmen. Im Innenverhältnis ist/sind der/die zweite Vorsitzende(n) zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung oder Weisung des(r) ersten Vorsitzenden befugt.

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes muss mindestens 3 Personen umfassen. Bei der Besetzung des Vorstandes ist aus Gründen der demokratischen Mehrheitsfindung grundsätzlich eine ungerade Zahl an natürlichen Personen in den Vorstand zu wählen. Bei der Besetzung mit mehr als drei natürlichen Personen fungieren die zusätzlichen Vorstandsmitglieder als zweite Vorsitzende. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter sollen nach Möglichkeit nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf einer Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann dafür eine(n) Geschäftsführer/in bestellen, der/die kein Vereinsorgan ist. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Einzelgeschäften jeder Art, die den Wert von mehr als 100 Jahresgrundbeiträgen und durchschnittlicher Spartenbeiträge von Erwachsenen übersteigen, der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf. Bei Grundstücks- und Immobiliengeschäften muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## § 7

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern/innen und Spartenleitern/innen und Obmännern(frauen)
- c) den Kassenwarten/innen der Sparten
- d) den Revisoren/innen
- e) dem/r Jugendleiter/in und Stellvertretern
- f) dem/der Zeugwart(in)
- g) dem/der Turnierorganisator(in)
- h) Der Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf noch weitere Mitglieder für besondere Aufgaben bestimmen (z.B. Ältestenrat, Festausschuss).

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes können jederzeit eine Ausschusssitzung einberufen. Die Sitzungen werden durch den/die erste(n) Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Die Beiträge werden vom Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Beitragserhöhungen von mehr als ein Drittel des letzten Beitrages müssen von der nächsten Mitgliederversammlung (nachträglich) mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

## § 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre zwischen Januar und Mai stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von mindestens einem Fünftel der volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung und am schwarzen Brett. Eine kurze Mitteilung in dem örtlichen Anzeigenblatt ist nach Möglichkeit vorzunehmen. Einer schriftlichen Verständigung jedes einzelnen Mitglieds bedarf es nicht.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für eine Legislaturperiode einen mindestens zweiköpfigen Prüfungsausschuss (Revisoren), der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung bedürfen der drei Viertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 9**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Bei besonderer Kostenintensität einer Abteilung können vom Vereinsausschuss zusätzliche Spartenbeiträge beschlossen werden, die von den betroffenen Abteilungsmitgliedern mit dem Jahresbeitrag aufzubringen sind.

Es können auch neue Abteilungen mit Beschlussfassung des Vorstandes gebildet oder aufgenommen werden.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Eine Auflösung von einzelnen Abteilungen bedarf der Zustimmung von 2/3 der Abteilungsmitglieder und des gesamten Vorstandes.

## **§ 10**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt der Vereinsausschuss und im bestimmten Falle (§7) die Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 13**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt München mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 3 genannten, gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 14**

Bei Zusammenschluss des Vereines (Fusion) mit einem oder mehreren anderen Vereinen ist der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Die Verhandlungen können nur von der gewählten Vorstandschaft gemeinsam geführt werden. Die besonderen Belange des Vereines sind nach Weisung der Mitgliederversammlung im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, auf wem das Vereinsvermögen übergehen soll. Die Liquidation des Vermögens erfolgt durch den Vorstand (analog §13).

## **§ 15**

Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Jugendordnung nach den Richtlinien des Bayerischen Landessportverbandes, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 16**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. Februar 1996 erstmalig beschlossen, geändert am 22.April.2004 und letztmalig geändert am 04.Mai 2006.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.